

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Privat und Gewerbekunden



1. Wann kommt mein STROGON Energieliefervertrag (Stromliefervertrag bzw. Gasliefervertrag) zustande?

Der Energieliefervertrag kommt mit Zugang unserer Vertragsbestätigung bei Ihnen, dem Kunden, zustande. Der Liefertermin wird Ihnen in unserer Vertragsbestätigung mitgeteilt. Der Lieferbeginn ist maßgeblich für die vereinbarte Laufzeit des Vertrags. Die Übersendung der Vertragsbestätigung erfolgt in der Regel mittels brieflicher Mitteilung. Soweit Sie bei Abgabe Ihrer Bestellung eingewilligt haben, dass sämtliche Kommunikation elektronisch erfolgen soll, wir uns auf anderem Wege auf eine Kommunikation auf elektronischem Wege geeinigt haben oder Sie einen Online-Vertrag ausgewählt haben, kann die Übersendung der Vertragsbestätigung per E-Mail oder soweit ein solcher eingerichtet ist, über einen passwortgesicherten Online-Bereich auf unserer Internetseite („Mein STROGON“) erfolgen.

2. Wovon sind das Zustandekommen des Energieliefervertrages und das Datum des Lieferbeginns abhängig?

Als Energielieferant sind wir auf die Mitwirkung Ihres Vorlieferanten sowie des Netzbetreibers angewiesen. Sobald uns eine Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Lieferanten und die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen, kann der Lieferantenwechsel eingeleitet werden.

Die Energielieferung beginnt unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen oder zu dem von Ihnen genannten späteren Wunschtermin. Sollte der von Ihnen gewünschte Lieferbeginn nicht realisierbar sein, erfolgt die Aufnahme der Energielieferung schnellstmöglich. Wir gewährleisten einen zügigen und unentgeltlichen Wechsel.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir uns in Einzelfällen vorbehalten, Ihr Angebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Wer ist mein Vertragspartner und was ist vom Vertragsgegenstand umfasst?

Sie schließen einen Energieliefervertrag mit uns, der STROGON GmbH, Bonngasse 10 in 53111 Bonn. Wir liefern bei Stromlieferverträgen Strom in Niederspannung bzw. bei Gaslieferverträgen Erdgas in Niederdruck für Ihren Gesamtbedarf an der vereinbarten Abnahmestelle mit Eintarifzähler außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages.

Unsere Energielieferverträge sind reine Online-Verträge, es sei denn, sie sind ausdrücklich anders gekennzeichnet. Bitte beachten Sie zu Online-Verträgen Ziffer 5 dieser Allgemeinen Energielieferbedingungen.

4. Welche Bedingungen und Voraussetzungen gelten für die Belieferung meiner Abnahmestelle?

Die Belieferung einer Abnahmestelle, an der eine oder mehrere der folgenden Gegebenheiten vorliegen, ist nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch uns zulässig:

Abnahmestellen mit Reservestromanlagen (z.B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), Notstromaggregaten, Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen, Bargeld- und/oder Chipkartenzählern, Doppel- oder Mehrtarifzählern, Wandlern, Photovoltaikanlagen, Kleinwindkraftanlagen.

Ebenfalls nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zulässig ist es, wenn Sie die von uns gelieferte Energie an Dritte weiterleiten, den von uns gelieferten Strom als

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Privat und Gewerbekunden



Heizstrom der das von uns gelieferte Gas zu anderen Zwecken als zum Kochen, zur Warmwasseraufbereitung oder für Heizzwecke verwenden möchten.

Leistungsgemessene Kunden mit individuellem Lastprofil werden durch uns nicht beliefert.

Erhalten wir Kenntnis davon, dass während der Laufzeit Ihres Vertrages eine oder mehrere der in dieser Ziffer genannten Gegebenheiten vorliegen, ohne dass wir zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben, verfallen etwaige Ansprüche auf vertraglich vereinbarte Bonusgutschriften. Wir werden versuchen, mit Ihnen auf eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages hinzuwirken. Sollte diese nicht möglich sein oder eine Weiterbelieferung für uns nicht zumutbar sein, so sind wir berechtigt, Ihren Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Bitte stellen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse sicher, dass Sie uns unverzüglich bei Vorliegen einer oder mehrerer der in dieser Ziffer genannten Gegebenheiten darüber informieren.

5. Was muss ich bei dem Abschluss eines reinen Onlinevertrages beachten?

Wenn Sie sich für einen Onlinetarif entschieden haben, im Rahmen Ihres Belieferungsauftrages in die elektronische Kommunikation eingewilligt haben oder wir uns auf anderem Wege auf Ihre Teilnahme an der elektronischen Kommunikation verständigt haben, erfolgt die gesamte Kommunikation regelmäßig auf elektronischem Wege. Sämtliche Mitteilungen zur Durchführung des Energieliefervertrages, ob rechtserheblich oder nicht, erfolgen in der Regel per E-Mail oder, soweit ein solcher eingerichtet ist, über einen passwortgesicherten Online-Bereich auf unserer Internetseite („Mein STROGON“). Für den Zugang zum Online-Bereich registrieren Sie sich bitte mit einem persönlichen Benutzernamen und einem Passwort. Sie können dort Ihre Vertragsunterlagen einsehen, ändern sowie Ihre Zählerstände mitteilen.

Fragen, Anregungen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie selbstverständlich an unseren telefonischen Kundenservice richten. Sie verzichten ausdrücklich auf den postalischen Versand von Unterlagen. Eine Übersendung per Briefpost erfolgt daher in der Regel nicht.

Insofern sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie uns eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse mitteilen und die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Kommunikation schaffen und unterhalten. Überprüfen Sie Ihre Posteingänge regelmäßig und nehmen Sie von uns im Rahmen der elektronischen Kommunikation übersandte Anlagen stets vollumfänglich zur Kenntnis.

6. Zwischen welchen Tarifen kann ich wählen und wie berechnen sich die Preise?

Wir bieten ausschließlich Onlinetarife für Privat- sowie Gewerbekunden an (Ziffer 6.1). Innerhalb dieser Tarife können Sie zwischen Verbrauchs- und Pakettarifen wählen (Ziffern 6.2. und 6.3).

6.1. Privat und Gewerbekundentarife

Privatkundentarife sind Kunden vorbehalten, die die Abnahmestelle ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen. Wird die Abnahmestelle dazu genutzt, wirtschaftlichen Nutzen aus ihr zu ziehen, so erfolgt eine Belieferung ausschließlich in unseren Gewerbekundentarifen. Gewerbetarife werden angeboten, wenn Sie Energie für den gewerblichen, landwirtschaftlichen oder freiberuflichen Bedarf beziehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Privat und Gewerbekunden



6.2. Verbrauchstarife

Beim Verbrauchstarif wird Ihr Energieverbrauch auf die kWh genau abgerechnet.

Für die Energielieferung berechnen wir Ihnen einen Preis pro kWh (Arbeitspreis) sowie einen monatlichen Grundpreis.

6.3. Pakettarife

6.3.1. Vertragsinhalt

Entscheiden Sie sich für einen Pakettarif, verpflichten Sie sich zur Abnahme des gesamten vereinbarten jährlichen Paketvolumens. Auch soweit Sie das Paketvolumen nicht vollständig verbrauchen, bleiben Sie zur Zahlung des vollständigen Paketvolumens verpflichtet. Nicht verbrauchte kWh können nicht in Folgejahre übernommen werden und verfallen mit Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres.

Verbrauchen Sie mehr als das Paketvolumen, sind Sie darüber hinaus zur Zahlung des Mehrverbrauchspreises verpflichtet. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Angebot und den übersandten Vertragsunterlagen.

6.3.2. Rechtsfolgen bei unterjähriger Belieferung

Sie beenden Ihren im Pakettarif abgeschlossenen Energieliefervertrag vor Ablauf des Belieferungsjahres? Haben Sie den Vertrag vor Ablauf des Belieferungsjahres gekündigt oder wurde der Vertrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen gekündigt, sind wir dennoch berechtigt, das gesamte Paket abzurechnen.

Wurde der Vertrag aus nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen beendet, so werden wir das Paketvolumen anteilig unter Berücksichtigung des Standardlastprofils (SLP) des Bundesverbandes der Energie und Wasserwirtschaft e.V. abrechnen. Auf dieser Grundlage kann sich ein anteiliger Mehrverbrauch ergeben, der anhand des vertraglichen Mehrverbrauchspreises abgerechnet wird. Aus diesem Grunde raten wir Ihnen dazu, eine unterjährige Belieferung zu vermeiden bzw. bei entsprechenden Anhaltspunkten hierfür vom Abschluss eines Pakettarifes abzusehen.

6.4. Was ich sonst noch zu meinen Preisen wissen muss

6.4.1. Stromlieferverträge

Die Preise für den gelieferten Strom enthalten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, unter anderem die Entgelte für die Beschaffung und die Lieferung des Stromes, die Kundenverwaltungsstruktur, Netznutzungsentgelte sowie die Kosten für die jährliche Abrechnung, gesetzliche Steuern und Abgaben, insb. Stromsteuer und Konzessionsabgaben, sowie hoheitliche Belastungen, insb. die Umlage aus dem Erneuerbare-Energien Gesetz, sog. „EEG-Umlage“, die Umlage aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, sog. „KWK-Umlage“, die Entschädigungsumlage für Offshore-Investitionen aufgrund § 17 Abs. 5 EnWG, sog. „Offshore-Umlage“, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 2 der StromNEV, sog. „Umlage für abschaltbare Lasten“ sowie die Umlage aufgrund des § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung, sog. „§ 19 StromNEV-Umlage“, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

6.4.2. Gaslieferverträge

Die Preise für das gelieferte Gas enthalten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, unter anderem die Kosten für die Beschaffung und Lieferung des Gases, die Kundenverwaltungsstruktur, Netznutzungsentgelte sowie die Kosten für die jährliche Abrechnung, gesetzliche Steuern und Abgaben, insbesondere die Energiesteuer und Konzessionsabgabe, hoheitliche Belastungen (insb. Umlage aufgrund § 29 der GasnetzzugangsVO,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Privat und Gewerbekunden



Marktraumumstellungsumlage).

6.4.3. Preise bei Privat- und Gewerbekundentarifen

Bei Privatkundentarifen handelt es sich um Bruttopreise inklusive Steuern und Abgaben, bei Gewerbekundentarifen verstehen sich die Preise jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Ändern sich die Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

7. Welche Besonderheiten muss ich beachten, insbesondere wenn ich Gewerbekunde oder Freiberufler bin?

Wenn Sie oder ein Dritter in Privatkundentarifen Ihre Abnahmestelle gewerblich, landwirtschaftlich oder freiberuflich nutzen, beachten Sie bitte, dass wir Bonusgutschriften nicht gewähren können, da Bonusgutschriften nur bei reiner Privatnutzung der vertraglichen Abnahmestelle vorgesehen ist. Eine reine Privatnutzung der Abnahmestelle liegt vor, wenn Sie diese ausschließlich zu Zwecken nutzen, die nicht der Gewinnerzielung dienen. Tätigkeiten an der Abnahmestelle, die der Erzielung von Gewinnen dienen, schließen die Gewährung von Bonusgutschriften aus.

Ferner behalten wir uns bei Gewerbekunden in Einzelfällen vor, die Belieferung von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Entscheiden wir uns für diese Vorgehensweise, informieren wir Sie über den genauen Ablauf. Für den Fall, dass Sie mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sind, gewähren wir Ihnen ein Sonderkündigungsrecht, welches Sie in einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung ausüben können.

Die Sicherheitsleistung wird fällig und verrechnet, wenn Sie sich mit zwei aufeinanderfolgenden Abschlägen oder mit einer Gesamtsumme in Höhe von 300,00 EUR in Verzug befinden. Wird von Ihnen eine Sicherheitsleistung verlangt, so sind wir zwei Wochen nach der Aufforderung zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, sofern Sie diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht beigebracht haben.

Sind Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder vertreten Sie öffentlich - rechtliches Sondervermögen? Bitte beachten Sie hierbei, dass in diesen Fällen der Gerichtsstand Bonn ist, sofern nicht im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist.

8. Wann und wie erhalte ich meinen Bonus

Wir bieten sowohl Tarife mit einem Sofortbonus als auch mit prozentualen Boni an. Beide Boni können in bestimmten Tarifen auch kombiniert werden. Sofern dies der Fall ist, ergibt sich dies ausdrücklich aus unserer Vertragsbestätigung.

Bitte beachten Sie, dass die Gewährung aller Boni unter anderem dann nicht möglich ist, wenn Sie oder ein Haushaltsangehöriger innerhalb der letzten sechs Monate an der gleichen Abnahmestelle bereits durch uns beliefert wurden oder Sie bzw. ein Haushaltsangehöriger innerhalb der letzten sechs Monate eine Vertragserklärung mit uns widerrufen haben.

Sofern Sie sich für einen Tarif mit einem Sofortbonus entschieden haben, wird dieser zum in der Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkt in der zugesagten Höhe fällig. Weitere Voraussetzungen für die Auszahlung des Sofortbonus sind, dass Sie den Vertrag nicht widerrufen haben, der Vertrag nicht aus anderen Gründen nicht zustande gekommen ist und Sie zum Zeitpunkt des genannten Auszahlungstermins Energie von uns beziehen. Wir behalten uns die Verrechnung des Sofortbonus mit zum Zeitpunkt der Auszahlung offenen Forderungen vor.

Haben Sie sich für einen Tarif mit einem prozentualen Bonus entschieden, gewähren wir Ihnen diesen, wenn wir Sie zwölf Monate ununterbrochen und berechtigt an der gleichen Abnahmestelle beliefern durften. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf des Belieferungsjahres von Ihnen oder aufgrund eines von Ihnen zu vertretenden Grundes beendet, wird ein prozentualer Bonus nicht ausbezahlt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Privat und Gewerbekunden



Der prozentuale Bonus wird Ihnen in der Regel in der nächsten turnusmäßigen Abrechnung nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus zuteil. Sie erhalten den prozentualen Bonus als prozentualen Rabatt auf die Gesamtkosten des tatsächlichen Energieverbrauches innerhalb des ersten Belieferungsjahres durch eine Gutschrift. Bitte teilen Sie uns daher Ihren Zählerstand zum Ende der für die Bonusberechnung maßgeblichen Mindestvertragslaufzeit mit; das hilft uns dabei, eine korrekte Berechnung Ihres prozentualen Bonus sicherzustellen.

Eine Verrechnung des prozentualen Bonus mit Abschlagszahlungen und unterjährigen Rechnungen kann leider nicht erfolgen.

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit den Boni auch die Regelungen der Ziffern 4 und 7.

9. Welche Laufzeiten und welche Kündigungsfristen gelten für meinen Energieliefervertrag?

Die geltenden Laufzeiten und Kündigungsfristen entnehmen Sie bitte Ihrer Auftragsbestätigung bzw. der Tarifbeschreibung auf unserer Internetseite. Soweit in dieser nichts weiter vereinbart wurde, hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von zwölf Monaten und verlängert sich um jeweils weitere zwölf Monate, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.

Hiervon unabhängig dürfen beide Parteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 314 BGB den Liefervertrag außerordentlich kündigen.

10. Wie kann ich meinen Energieliefervertrag kündigen?

Eine Kündigung ist eine rechtserhebliche Willenserklärung und mit bedeutsamen Konsequenzen verbunden. Deshalb ist es uns wichtig, dass die Kündigung tatsächlich von Ihnen, unserem Vertragspartner, stammt. Dies dient auch zu Ihrem Schutz. Um dies sicherzustellen, benötigen wir die Kündigung Ihres Energieliefervertrages in Text- oder Schriftform. Die Kündigung können Sie gerne richten an: STROGON GmbH, Bonngasse 10 in 53111 Bonn, info.bn@strogon.de.

11. Was geschieht mit meinem Energieliefervertrag, wenn ich umziehe?

Sie ziehen aus der Abnahmestelle aus? Im Falle eines Umzuges sind Sie nicht zur außerordentlichen Kündigung Ihres Vertrages berechtigt, weshalb Ihr Vertrag fortbesteht und die Belieferung an der neuen Abnahmestelle fortgesetzt wird. Wir sind jedoch nicht zur Weiterbelieferung verpflichtet, wenn diese für uns nicht möglich ist. Sofern wir Ihnen trotz Möglichkeit der Weiterbelieferung jedoch kulanzhalber dennoch ein Sonderkündigungsrecht einräumen, bleiben Sie uns zur Erstattung des uns aufgrund Ihres Umzuges entgangenen Gewinns nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 252 BGB) verpflichtet.

In jedem Fall bitten wir Sie, uns Ihren Umzug vier Wochen vor dem Auszug anzuzeigen und Ihre neue Adresse mitzuteilen. Wir werden Ihnen so bald wie möglich mitteilen, ob Ihr Vertrag an der neuen Abnahmestelle fortgesetzt wird oder nicht.

Unterbleibt Ihre fristgerechte Mitteilung eines Auszugs und ist uns diese Tatsache auch sonst nicht bekannt, wird die Abnahmestelle in jedem Fall weiterbeliefert. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in einem solchen Fall verpflichtet sind, weitere Entnahmen an der bisherigen Abnahmestelle, für die wir gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einzustehen haben und für die der Netzbetreiber von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen des Energieliefervertrages zu vergüten. In diesem Fall werden wir Ihre geleisteten Zahlungen bei der Berechnung des entgangenen Gewinns berücksichtigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Privat und Gewerbekunden



12. Wann und wie ändern sich meine Preise?

12.1. Ich habe eine volle oder eingeschränkte Preisgarantie

Haben Sie sich für ein Energieprodukt mit voller/uneingeschränkter Preisgarantie entschieden, sind Sie vor Preisänderungen im ersten Lieferjahr geschützt. Für die Wahl dieser Zusatzoption wird Ihnen eine einmalige Servicegebühr in Rechnung gestellt. Diese errechnet sich individuell nach Ihrem Tarif und wird Ihnen vorab mitgeteilt.

Bei einem Energieprodukt mit einer eingeschränkten Preisgarantie sind Preisänderungen im ersten Jahr grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt für Stromlieferverträge nicht, wenn dort Preisbestandteile betroffen sind, die hoheitlich reguliert bzw. staatlich veranlasst sind. Das bedeutet, dass Änderungen von gesetzlichen Abgaben, Steuern und Umlagen (insb. EEG-Umlage, KWK-Umlage, Konzessionsabgabe, Strom- und Umsatzsteuer, Offshore-Umlage, Umlage für abschaltbare Lasten sowie § 19 StromNEV-Umlage) auch während der Laufzeit einer eingeschränkten Preisgarantie an Sie weitergegeben werden können.

Bei Gaslieferverträgen mit eingeschränkter Preisgarantie sind Preisänderungen im ersten Jahr dann nicht ausgeschlossen, wenn Preisbestandteile betroffen sind, die hoheitlich reguliert bzw. staatlich veranlasst sind. Das bedeutet also, dass Änderungen von gesetzlichen Abgaben, Steuern und Umlagen (insb. Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung), hoheitliche Belastungen (insb. Umlage aufgrund § 29 der GasnetzzugangsVO, Marktraumumstellungsumlage) auch während der Laufzeit einer eingeschränkten Preisgarantie an Sie weitergegeben werden können.

12.2. Hoheitlich veranlasste Preisänderungen

Neueinführungen oder Änderungen von hoheitlich regulierten bzw. staatlich veranlassten Preisbestandteilen werden wir frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an Sie vollständig weitergeben, solange keine oder nur eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart wurde. Bei Erhöhungen der vorgenannten Preisbestandteile sind wir zu einer entsprechenden Erhöhung berechtigt, bei einer Senkung der vorbenannten Preisbestandteile sind wir zu einer entsprechenden Minderung der Preise verpflichtet. Sollte mit der Neueinführung oder Erhöhung von hoheitlich regulierten bzw. staatlich veranlassten Preiskomponenten eine Abschaffung, Reduzierung oder Aussetzung von hoheitlich regulierten bzw. staatlich veranlassten Preiskomponenten einhergehen, werden wir die daraus resultierenden Kostensenkungen mit den Mehrkosten verrechnen. Über Anpassungen des Preises aufgrund der Erhöhung oder Senkung von Abgaben, Steuern oder sonstigen hoheitlichen Belastungen werden wir Sie in Text- oder Schriftform informieren.

12.3. Allgemeine Preisanpassungen

Änderungen des Preises, die nicht die Weitergabe von Abgaben, Steuern und sonstigen hoheitlichen Belastungen betreffen, teilen wir Ihnen mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Text- oder Schriftform mit. Die Änderung des Preises erfolgt in diesen Fällen in Ausübung billigen Ermessens. Das bedeutet, dass wir berechtigt sind, Kostensteigerungen an Sie weiterzugeben und gleichzeitig verpflichtet sind, Kostensenkungen an Sie weiterzugeben.

Insbesondere sind wir verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Privat und Gewerbekunden



12.4. Sonderkündigungsrecht

Im Falle jeder Änderung des Preises können Sie Ihren Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamwerden der Preisanpassung kündigen.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden wir auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigen.

13. Wie bezahle ich meinen monatlichen Abschlag und wie wird er errechnet?

Sie leisten monatliche Abschlagszahlungen. Die Fälligkeit richtet sich nach dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt. Die Abschlagshöhe wird unter Berücksichtigung Ihrer Verbrauchsdaten des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundengruppen errechnet. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so werden wir dies angemessen berücksichtigen. Gerne können Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen. Dann wird Ihre monatliche Abschlagszahlung einfach und bequem von Ihrem angegebenen Konto abgebucht. Selbstverständlich können Sie uns Ihren monatlichen Abschlag auch per Überweisung zukommen lassen.

Sollten sich die Preise ändern, können wir den Abschlag entsprechend anpassen. Hierüber werden wir Sie rechtzeitig informieren.

14. Wann kann STROGON von mir neben den laufenden Abschlägen eine Vorauszahlung verlangen?

Wir sind berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Hierüber werden Sie ausdrücklich und in verständlicher Form von uns unterrichtet, wobei wir mindestens Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums, des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden oder des seitens des örtlichen Netzbetreibers prognostizierten Verbrauchs. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies von uns angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben wir Abschlagszahlungen, so können wir die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die jeweilige Vorauszahlung beläuft sich daher der Höhe nach regelmäßig auf eine monatliche Abschlagszahlung nach Ziffer 13.

15. Wie erfolgt die Abrechnung meines Energieverbrauchs?

Wir rechnen Ihren Energieverbrauch in der Regel einmal pro Jahr ab. Hierfür erstellen wir Ihnen eine Jahresabrechnung. Der in der Jahresabrechnung berechnete Energieverbrauch wird auf Basis Ihres Zählerstandes ermittelt. Den abrechnungsrelevanten Zählerstand übermitteln Sie uns entweder zum Zwecke der Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels. Wir sind zudem berechtigt, diesen von Ihrem Netzbetreiber, Messdienstleister oder Messstellenbetreiber zu erfragen und zu verwenden. Wenn wir oder der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume nicht betreten können, dürfen wir den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder, wenn Sie ein Neukunde sind, nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Privat und Gewerbekunden



Sie wünschen eine Zwischenabrechnung? Kein Problem! Teilen Sie uns dies unter Angabe Ihres Zählerstandes mit. Sodann werden wir Ihnen die gewünschte Abrechnung für eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR brutto zukommen lassen.

Sie wünschen anstatt einer Abrechnung im Jahr mehrere Abrechnungen? Auch dieses ist kein Problem! Sie haben die Möglichkeit, dieses bei uns eine vierteljährliche oder eine halbjährliche Abrechnung zu beantragen (unterjährige Abrechnung). Hierfür ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung erforderlich, die Sie jederzeit bei uns anfragen können.

Die Abrechnung Ihres Gasverbrauchs erfolgt entsprechend. Dort gilt aber folgende Besonderheit: Die durch den Kunden bei Gaslieferverträgen abgenommene Gasmenge wird in m³ gemessen und in kWh abgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ des DVGW durch Multiplikation der gemessenen m³ mit dem von dem jeweiligen Netzbetreiber bekanntgegebenen Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor ergibt sich aus der Multiplikation des Abrechnungsbrennwerts (H_{s,eff}) des gelieferten Gases mit dessen physikalischer Zustandszahl (Z). Der Energieversorger weist aufgrund der Abrechnung des Gasverbrauchs in kWh entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV darauf hin, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich zur Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer ist.

16. Darf die STROGON eine Bonitätsprüfung durchführen?

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir zum Zwecke einer Bonitätsprüfung berechtigt sind, Auskünfte von Diensten einzuholen und an diese erforderliche Daten zu übermitteln. Eine solche Bonitätsprüfung erfolgt im Sinne aller unserer Kunden. Bei einer negativen Bonität behalten wir uns vor, Ihren Auftrag abzulehnen bzw. die Belieferung von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Hierüber werden Sie zeitnah informiert.

17. Wie verhält es sich mit meinen Daten?

Ihre Daten sind bei uns sicher. Alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhobenen, personenbezogenen Daten behandeln wir entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Wir sind berechtigt, soweit dies für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke im Rahmen der Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energielieferungsvertrages erforderlich ist, Ihre personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu übermitteln.

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihr schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Wenn und soweit die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden aus dem Messsystem oder mit Hilfe des Messsystems erfolgt, beachten wir die datenschutzrechtlichen Grenzen im § 21 g des Energiewirtschaftsgesetzes.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Privat und Gewerbekunden



18. Was mache ich, wenn es mal nicht so klappt?

Wir wollen, dass Sie sich bei uns wohl fühlen. Haben Sie Fragen, Anregungen oder Kritik? Unser Kundenservice kümmert sich um Sie. Gerne können Sie uns auch mitteilen, wenn Sie zufrieden mit uns sind. Ihr Feedback hilft uns, noch besser zu werden. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung!

Sie sind unzufrieden oder verärgert? Das wollen wir ändern! Schreiben Sie einfach an problemloeser@strogon.de. Wir antworten zeitnah, individuell und lösungsorientiert. Vielleicht handelt es sich lediglich um ein Missverständnis. Bei einer schwieriger gelagerten Angelegenheit, ist es uns ein großes Anliegen, mit Ihnen gemeinsam eine Lösung zu finden. Wir haben immer ein offenes Ohr für Sie.

Sollte es mal nicht zu einer gemeinsamen Lösung kommen, können Sie als Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Mit Einreichung des Antrags bei der Schlichtungsstelle ist die Verjährung gehemmt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel: 030 – 275 724 00, Fax: 030 – 275 724 069, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Eröffnen Sie ein Schlichtungsverfahren, so sind wir verpflichtet, an diesem teilzunehmen. Dieses schließt jedoch nicht das Recht beider Parteien aus, zur Lösung des Anliegens die Gerichte anzurufen. Außerdem können Sie sich bei dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel: 030 – 224 805 00, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de über Ihre Rechte informieren.

19. Wann ändern sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

Die Regelungen des Energieliefervertrages und dieser AGB beruhen auf den geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Rahmenbedingungen. Ändert sich die Gesetzeslage oder wird ein rechtskräftiges Urteil erlassen, welches eine oder mehrere Klauseln dieser AGB betrifft, sind wir verpflichtet die Klauseln entsprechend anzupassen oder zu ergänzen.

Eine Anpassung bzw. Änderung erfolgt nur insoweit, als es die Wiederherstellung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Durchführung des Vertrages erforderlich machen.

Wir werden Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Text- oder Schriftform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen sechs Wochen widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.

Bei einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Sie den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

20. Was sonst noch wichtig ist...

Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Der Lieferant darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Diese Allgemeinen Energielieferbedingungen gelten ausschließlich.

Bei Gaslieferverträgen sind wir als Energieversorger zu folgendem steuerlichen Hinweis nach § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes vom 31.07.2006 verpflichtet: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Privat und Gewerbekunden



Wir erheben als Energiediscounter nachfolgende Gebühren, Kosten und Entgelte im Rahmen des Vertragsverhältnisses:

Änderung des Fälligkeitstermins der Abschläge	6,00 EUR je Änderung
Mahngebühren	2,50 EUR je Mahnung (Gebühr wird erst ab dem zweiten Mahnschreiben erhoben)
Rücklastschrift	Kosten in tatsächlich angefallener Höhe
Erstellung einer außerplanmäßigen Rechnung	20,00 EUR
Postservice	24,00 EUR pro Jahr
Sperrungen, Entsperrungen des Zählers	Fremdkosten des Netzbetreibers in angefallener Höhe, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 StromGVV bzw. GasGVV
Kündigung wegen Zahlungsverzugs Schadensausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen	
Bei den pauschalen Kosten und Entgelten steht Ihnen der Nachweis frei, dass solche Kosten nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.	

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Privat und Gewerbekunden



Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (STROGON GmbH, Bonngasse 10 in 53111 Bonn; Tel: 0228 – 929 535 55; Fax: 0228 – 929 535 99; E-Mail: info@strogon.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben

Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

LINK: <https://strogon.de/widerruf>

Stand: 16.04.2018